



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

Samstag, 11. September 2021 | AUSGABE 67 | JAHRGANG 5

Inhaltsverzeichnis

[Änderung der Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\);
Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und
von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen;
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 11. September 2021,
Az. 504.06/ 12-2021](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung
vom 15. Juli 2021 zur
Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und
von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen,**

**geändert durch die Allgemeinverfügung
vom 13. August 2021 zur
Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und
von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
vom 11. September 2021
Az. 504.06/ 12-2021**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

- 1.** Die Allgemeinverfügung vom 15. Juli 2021 zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 13. August 2021 zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, jeweils Az. 504.06/ 12-2021, wird unter Abänderung der Ziffer 8 Sätze 2 und 3, über den 12. September 2021 bis zum 10. Oktober 2021 verlängert. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 15. Juli 2021, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 13. August 2021 unverändert.
- 2.** Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 13. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 10. Oktober 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.ergebirkreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 11. September 2021

F. Vogel
Landrat

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Erzgebirgskreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Zu Nr. 1:

Da die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens unverändert zur Situation der Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2021, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 13. August 2021 ist, sind die entsprechenden Maßnahmen der Absonderung weiterhin unverändert geboten. Die Geltungsdauer der unveränderten Allgemeinverfügung war damit zu verlängern.

Mit dieser Verlängerung setzt der Erzgebirgskreis auch die Weisung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 8. September 2021 um.

Zu Nr. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **13. September 2021** bis einschließlich **10. Oktober 2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.